



Diakonie-Charta für ein Soziales Europa

Diakonie für Menschen	
Juni 2017	

Inhalt

3	Vorwort	14	III. Vorschläge der Diakonie Deutschland
4	I. Einleitung: Warum eine Charta?	14	1. Sozialschutz und soziale Rechte mit dem Binnenmarkt gleichrangig behandeln
4	1. Die EU: ein gemeinsamer Weg	15	2. Grundprinzipien sozialer Sicherungssysteme und sozialer Rechte
4	2. Krise und Vertrauensverlust	15	3. Veränderungen in der Arbeitswelt
6	II. Die aktuelle Lage	15	4. Mehr zielgerichtete Sozialinvestitionen
6	1. Soziale Bestimmungen in den EU-Verträgen	16	5. Verbesserung der Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt
7	2. Die soziale Lage in der EU nach der Finanz- und Wirtschaftskrise und aktuelle Herausforderungen	16	6. Renten
7	2.1. Armut und Arbeitslosigkeit	17	7. Grundsicherungssysteme und nationale Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten
8	2.2. Sozialschutzquoten in der EU	17	8. Finanzierung
9	3. Sozialmodelle in der EU	19	9. Europäisches Semester und OMK
10	3.1. Das skandinavische Modell	20	10. Sozialschutz und Zivilgesellschaft
10	3.2. Das konservativ-korporatistische Modell	20	11. Konvergenz nach oben und soziale Mindeststandards
10	3.3. Das liberal-angelsächsische Modell	20	12. Über ein „Europa der verstärkten Zusammenarbeit“ zu einer weiteren Vertiefung der Europäischen Einigung
10	3.4. Das südeuropäische Modell	22	13. Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität
10	3.5. Das ost- und südosteuropäische Modell	23	IV. Zusammenfassung und Ausblick
11	4. Aktuelle sozialpolitische Vorschläge und Positionen von EU-Institutionen und sozialen Rechten in der EU	25	Die Mitglieder der Arbeitsgruppe
11	4.1. Die Strategie Europa 2020 und Europäisches Semester	27	Notizen
12	4.2. Das Sozialinvestitionspaket	28	Impressum
12	4.3. Die Europäische Arbeitslosenversicherung		
13	4.4. „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses		
13	4.5. Die Europäische Säule sozialer Rechte und das Weißbuch zur Zukunft der Europäischen Union		

Vorwort

Europa, die Europäische Union, geht durch stürmische Zeiten. Es gibt zahlreiche Krisenherde um sie herum, der wichtigste Bündnispartner, die Vereinigten Staaten von Amerika, scheinen sich abzuwenden, und in vielen ihrer Mitgliedstaaten sind die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise, die auch die gemeinsame Währung bedrohen, nicht überwunden. In einigen Mitgliedstaaten werden Grundwerte der Europäischen Union verletzt, über entscheidende Fragen wie die der Flüchtlingsaufnahme gibt es keine Verständigung und populistische Bewegungen, die die europäische Einigung in Frage stellen, haben weiter Zulauf.

In dieser Lage legt die Diakonie Deutschland ein Grundsatzpapier zum Sozialen Europa vor. Die Diakonie Deutschland ist überzeugt, dass die Europäische Union ohne ein starkes gemeinsames soziales Engagement mit verbindlicheren Vorgaben als bisher keine Zukunft hat. Sie kann die Umsetzung sozialer Rechte nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen.

Was bedeutet das? Um welche Themen geht es? Wo sind EU-weite Vorgaben nötig? Wie könnten diese aussehen? Und: Wer soll das bezahlen? Auf diese Fragen gibt die Diakonie-Charta Antworten und stellt konkrete Forderungen auf. Für diese will sie sich einsetzen. Dies geschieht auf zwei

Grundlagen: Dem Handlungsauftrag der Diakonie, abgeleitet aus der Bibel und dem christlichen Menschenbild, und der festen Überzeugung, dass die europäische Einigung für ein Leben in Frieden und Freiheit auf unserem Kontinent unverzichtbar ist.

Dabei ist die Diakonie-Charta für ein Soziales Europa nicht der Endpunkt eines Diskussionsprozesses, sondern steht an seinem Anfang. Sie soll anregen zu Austausch und weiterem Nachdenken bei den diakonischen Akteuren vor Ort, mit den anderen Wohlfahrtsverbänden, mit der Politik – national und europäisch – auf Fachtagen und in der Öffentlichkeit. Die Diakonie-Charta für ein Soziales Europa ist zukunftsweisend und will über die nächsten Europawahlen hinauswirken. Sie setzt ein Zeichen für ein friedliches, geeintes, gerechteres und solidarisches Europa.



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland

I. Einleitung: Warum eine Charta?

1. Die EU: ein gemeinsamer Weg

Auf einem Kontinent, der jahrhundertlang Schauplatz verheerender Kriege war, ist eine überstaatliche Organisation wie die Europäische Union (EU) ein überragender historischer Fortschritt. Seit der Gründung des gemeinsamen Marktes 1957 hat sie sich zu einem Raum wirtschaftlicher und politischer Kooperation und Integration entwickelt. An die Stelle nationaler Abgrenzung und Überhöhung sind auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte Respekt und gegenseitiges Verständnis getreten. Vielfältige transnationale Verbindungen sind entstanden, und auch die Diakonie hat davon profitiert: Die Zusammenarbeit mit Partnern in anderen Mitgliedstaaten hat sich weiter entwickelt. Die Diakonie Deutschland und viele ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen sind heute eingebunden in europaweite Netzwerke, in denen innovative Projekte entwickelt und durchgeführt werden, die sich dem Austausch von Fach- und Führungskräften widmen, gemeinsame Bildungsmaßnahmen durchführen und transnationale Freiwilligenarbeit organisieren. Viele Herausforderungen, die die Diakonie betreffen – wie die Schaffung von Verhältnissen, die ein Leben in Würde ermöglichen, die aus der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft resultierenden Veränderungen der Arbeitswelt und anderes – lassen sich nur gemeinsam in der EU bewältigen. Das gilt auch für die Aufnahme von Flüchtlingen und die Zuwanderung von Migrantinnen und Migranten.¹

Auf der anderen Seite befindet sich die EU seit Jahren in mehrfacher Hinsicht in der Krise. Nicht zuletzt der Brexit ist Ausdruck dieser labilen Situation. Das Projekt der europäischen Einigung steht auf der Kippe.

In diese Konstellation bringt die Diakonie Deutschland ein Grundsatzpapier ein, das sozialen Rechten und sozialer

Sicherheit auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten mehr Gewicht geben soll. Die Diakonie Deutschland versteht sich als Anwältin gesellschaftlich und sozial benachteiligter Personen, als Mitgestalterin einer gerechten, inklusiven Gesellschaft und als Vertretung der diakonischen Unternehmen und Dienste, die in Deutschland einen erheblichen Teil der Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge erbringen. Das Engagement und die Leistungen der Diakonie sind ausgerichtet an den christlichen Grundwerten. Es geht der Diakonie als sozialem Dienst der evangelischen Kirchen darum, der unantastbaren Würde jedes Menschen in der Ausgestaltung des Sozialen zu entsprechen. Es geht um einen mitmenschlichen Zusammenhalt der Gesellschaft und ein Engagement für das Gemeinwohl. Und es geht darum, Menschen und Institutionen so zu stärken, dass sie Verantwortung übernehmen und sich aktiv in die Gestaltung des Miteinanders einbringen können.

Die Diakonie Deutschland ist seit 1992 bei den europäischen Institutionen vertreten. Sie arbeitet dabei eng mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD, dem europäischen Dachverband für Diakonie, EURODIACONIA, und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, BAGFW, zusammen.

2. Krise und Vertrauensverlust

Die EU-Verträge betonen einen Gleichklang zwischen wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und bekennen sich zur Sozialen Marktwirtschaft. Damit enthalten sie ein Versprechen, das in den letzten Jahren zunehmend aus dem Blick geraten ist.

Mit der Erweiterung der EU, insbesondere um die Staaten Südeuropas (Spanien, Portugal) sowie Ost- und Südosteuropas

¹ Das Thema Flüchtlingsaufnahme, das für die Diakonie auf allen Ebenen von hoher Bedeutung ist, wird im vorliegenden Papier nur am Rande thematisiert, weil es hier bereits weitgehende Kompetenzen auf EU-Ebene gibt – im Gegensatz zum Sozialschutz von EU-Bürgern, die nicht von der Freizügigkeit Gebrauch machen. S. u. unter III. 1.

hat sich das ökonomische Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten erheblich vergrößert. Aber auch innerhalb der Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede. So ist nach Eurostat-Angaben beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt (BIP)² pro Kopf in der italienischen Region Emilia-Romagna fast doppelt so hoch wie auf Sizilien, in Frankreich ist das BIP pro Kopf im Großraum Paris doppelt so hoch wie in den angrenzenden Regionen Picardie und Pas de Calais. Auch in Deutschland sind eklatante Unterschiede vorhanden, in Mecklenburg-Vorpommern liegt das BIP pro Kopf bei knapp 50 Prozent des in der Region Stuttgart erwirtschafteten Wertes.³ Die Heterogenität dessen, was unter zentralen Begriffen wie Soziale Marktwirtschaft oder soziale Sicherung zu verstehen ist, hat ebenfalls zugenommen. Die Binnenmigration innerhalb der EU hat eine neue Dynamik erhalten – was als unmittelbare Folge des erheblichen Gefälles zu interpretieren ist. Dies hat bereits in einigen Mitgliedstaaten, auch in Deutschland, zu einer Gesetzgebung geführt, die mit der Freizügigkeit verbundene Sozialkosten reduzieren soll.

Die gewachsenen wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen und in den Mitgliedstaaten bilden die Basis für eine weit verbreitete Unzufriedenheit mit der EU. In der Tat gibt es Mängel der institutionellen Architektur der EU und eine noch immer lückenhafte demokratische Legitimation ihrer Institutionen, in vielen Mitgliedstaaten unter anderem durch eine schwindende Beteiligung bei den Wahlen zum Europaparlament. Häufig wird jedoch übersehen, dass oft nicht in erster Linie die EU-Kommission und das Europaparlament verantwortlich sind, sondern die Mitgliedstaaten im Rat der EU. Auch kommt es vor, dass Mitgliedstaaten Beschlüsse des EU-Parlamentes und der EU-Kommission nicht oder nur mit großer Verzögerung umgesetzt werden.

Ferner hat die Einführung des Euro am 1. Januar 2002 als gemeinsame Währung von zunächst zwölf – heute neunzehn – Mitgliedern der EU die Möglichkeiten einer selbständigen Politikgestaltung der einzelnen Mitglieder der Eurozone erheblich eingeschränkt. Das Agieren in der Finanzkrise hat der EU den Vorwurf eingetragen, eher die Interessen von Banken zu befriedigen als die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen von Rettungsschirmen für Griechenland, Spanien, Portugal und Irland sind in diesen Ländern

teils massive Einschnitte in die Sozialsysteme, bei sozialen Rechten und im Arbeitsrecht vorgenommen worden. Weitere Mitgliedstaaten wie Frankreich und Italien stehen seit Jahren unter erheblichem Druck der EU-Institutionen, die Kosten für ihre Sozialsysteme zu senken und Deregulierungen, beispielsweise im Arbeitsrecht, auf den Weg zu bringen. Damit, so die Erwartung, sollen sie ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern. Ob solche Maßnahmen zu den angestrebten Effekten führen werden, beispielweise zu einem Rückgang der extrem hohen Jugendarbeitslosigkeit, wird von Wissenschaftlern unterschiedlich bewertet.

Ein tatsächlicher oder gefühlter Kontrollverlust der Mitgliedstaaten bei Fragen der Währung, der Wirtschaftspolitik und des Bankenwesens hat bei vielen Bürgern die ohnehin bestehende Skepsis gegenüber einer EU verstärkt, die als Teil einer Globalisierung wahrgenommen wird, die nur denen nützt, die vermögend sind oder sich weder als benachteiligt noch „abgehängt“ betrachten. Hinzu kommt die Wahrnehmung, die EU und ihre Mitgliedstaaten schützen die Außengrenzen der EU nicht mehr ausreichend.

Heute haben deshalb in vielen Mitgliedstaaten politische Parteien und Gruppierungen großen Zulauf, die der EU extrem ablehnend gegenüber stehen und für einen Austritt oder ihren weitgehenden Umbau werben. Der Ausgang des Referendums in Großbritannien hat gezeigt, dass solche Bewegungen durchaus erfolgreich sein können. Der „Brexit“ sollte deshalb als Weckruf verstanden werden, bisherige Verfahrensweisen und politische Prioritäten auf den Prüfstand zu stellen.

Eine Strategie zur sozialen Flankierung des Binnenmarktes durch die Schaffung eines „Sozialen Europa“ ist seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts immer wieder von verschiedenen Seiten gefordert, aber nicht wirklich umgesetzt worden. Die Diakonie befürchtet, dass das Projekt der europäischen Einigung scheitert, wenn es nicht gelingt, soziale Sicherheit zu stärken, nachhaltig zu gestalten und gleichrangig mit den Prinzipien Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in die Politik der EU zu integrieren.

² Auch wenn das BIP nur ein Indikator unter anderen zur Darstellung ökonomischer Unterschiede ist, zeigt es doch ein sehr deutliches interregionales Entwicklungsgefälle, das im Übrigen auch mit anderen Kennzahlen wie Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung korreliert.

³ Quelle: Eurostat Angaben für 2014 BIP NUTS 2 Regionen, vgl. auch: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/GDP_at_regional_level/de#Regionales_Pro-Kopf-BIP.

II. Die aktuelle Lage

1. Soziale Bestimmungen in den EU-Verträgen

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Charta der Grundrechte, sowie einige zum „Vertrag von Lissabon“ gehörige Protokolle und Erklärungen zur Schlussakte bilden den Rahmen, innerhalb dessen die sozialpolitischen Spielräume der EU liegen. Es finden sich zahlreiche Aussagen zur Sozialpolitik. Bereits in Artikel 3 des EUV, wo es um die Ziele der EU geht, heißt es: „Die Europäische Union wirkt auf ... eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt ... hin. ... Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.“ Untermauert werden diese Ziele durch die grundlegenden Werte der EU, die unter anderem Solidarität, Gleichheit und Menschenwürde umfassen (Artikel 2 EUV).

Allerdings besteht bei sozialpolitischen Vorhaben überwiegend eine geteilte Zuständigkeit zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten. Rechtsakte können deshalb nur im Zusammenwirken von EU und Mitgliedstaat vorbereitet und erlassen werden. (Artikel 4 AEUV). Artikel 153 AEUV nennt die sozialpolitischen Themen und legt fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsverfahren hinsichtlich dieser Themen bestehen. Diese reichen von der Methode der Offenen Koordinierung (OMK)⁴ bis hin zu besonderen und ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

4 Praktiziert wird die OKM in Bereichen, die in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen, zum Beispiel in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz, Bildung, Jugend und Ausbildung. Die wesentlichen Komponenten der OKM sind folgende: – Ermittlung und Definition gemeinsamer Zielvorgaben (vom Rat gebilligt); – gemeinsam festgelegte Messinstrumente (Statistiken, Indikatoren, Leitlinien); – „Benchmarking“, d. h. Vergleich der Leistung der EU-Mitgliedstaaten und Austausch von bewährten Vorgehensweisen (überwacht von der Kommission).

Von Bedeutung ist auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die zahlreiche soziale Rechte enthält, wie beispielsweise in Artikel 14 das Recht auf Bildung und auf den Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, in Artikel 25 und 26 die Rechte älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen, in Artikel 34 das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und sozialen Diensten sowie auf eine soziale Basisunterstützung und in Artikel 35 das Recht auf Zugang zu Gesundheitsvorsorge und ärztlicher Versorgung. Schließlich wird in Artikel 36 der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt.

Fast alle diese Vorschriften stehen aber unter dem Vorbehalt der „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“. Grund dafür ist, dass die Zuständigkeit für zentrale Bereiche der Sozialpolitik weiter bei den Mitgliedstaaten liegt. Maßgeblich ist zudem der Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 5 EUV), demzufolge die EU „in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig“ wird, wenn „die Ziele der in Betracht genommenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unions-ebene besser zu verwirklichen sind.“

Aus den Verträgen kann also keine unmittelbare Gestaltungshoheit der EU-Institutionen, bezogen auf soziale Rechte und soziale Sicherung, abgeleitet werden.

Eine zentrale Verpflichtung auf die soziale Ausrichtung der EU-Politik ergibt sich aber aus Artikel 9 AEUV.

Die EU beim Wort genommen:

Artikel 9 AEUV: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

Eine unmittelbare Kompetenz hat die EU dort, wo es um die Inanspruchnahme von sozialen Leistungen geht, die sich aus der Wahrnehmung der Grundfreiheit der Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der EU ergeben. Hier wird im EU-Koordinierungsrecht festgelegt, welche Mitgliedstaaten für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.



Hinzu kommt, dass die EU über das Recht des EU-Binnenmarktes in den zurückliegenden Jahren erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten genommen hat. Die meisten der sozialen Dienstleistungen sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof nämlich so genannte „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Artikel 14 und 106 AEUV) und unterfallen damit vor allem dem europäischen Vergabe- und Beihilferecht.

2. Die soziale Lage in der EU nach der Finanz- und Wirtschaftskrise und aktuelle Herausforderungen

Die soziale Lage ist durch erhebliche sozioökonomische Unterschiede gekennzeichnet. Auch sieben Jahre nach dem Ende der akuten Finanzkrise ist sie in einigen Mitgliedstaaten sehr angespannt. Dabei hat neben strukturellen und politischen Defiziten auch eine marktliberale Einsparungspolitik zu einer deutlichen Verschlechterung in den betreffenden Staaten beigetragen.

2.1. Armut und Arbeitslosigkeit

Nach Berechnungen des Europäischen Statistikamtes EUROSTAT waren 2015 EU-weit 119 Millionen Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, dies waren 23,7 Prozent der EU-Gesamtbevölkerung von 508 Millionen. Das höchste Armutsrisiko haben dabei Kinder – 2015 waren 26,9 Prozent aller Kinder von 0–17 Jahren von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.⁵

8,1 Prozent der EU-Bürger erfahren Situationen schwerwiegender materieller Deprivation. Dies bedeutet, dass sie generell zu wenige Ressourcen haben, um zum Beispiel ihre Wohnungen ausreichend beheizen oder sich ausreichend ernähren zu können. Sie haben keine sichere Stromversorgung und keine Reserven für unvorhergesehene Ausgaben sowie weitere materielle Einschränkungen.

Es existieren neun verschiedene Indikatoren, von denen vier erfüllt sein müssen, damit Betroffene der Gruppe zugeordnet werden.⁶

Von Einkommensarmut im engeren Sinne waren 2015 EU-weit 25,9 Prozent betroffen. Bei einer Einbeziehung der

⁵ Vgl. http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Main_Page.

⁶ Ebd.

Armutsverteilung in den EU-Mitgliedstaaten

	Armutsgefährdung VOR Sozialtransfer (%)		Armutsgefährdung NACH Sozialtransfer (%)	
	2014	2015	2014	2015
EU-28 (!)	26,1	25,9	17,2	17,3
Belgien	27,5	26,7	15,5	14,9
Bulgarien	27,3	28,4	21,8	22,0
Tschech. Rep.	17,2	16,8	9,7	9,7
Dänemark	26,9	25,8	12,1	12,2
Deutschland	25,0	25,1	16,7	16,7
Estland	28,4	27,8	21,8	21,6
Irland	37,2	–	15,6	–
Griechenland	26,0	25,5	22,1	21,4
Spanien	31,1	30,1	22,2	22,1
Frankreich	24,0	23,9	13,3	13,6
Kroatien	29,9	31,0	19,4	20,0
Italien	24,7	25,4	19,4	19,9
Zypern	24,6	25,4	14,4	16,2
Lettland	27,0	27,3	21,2	22,5
Litauen	27,5	28,6	19,1	22,2
Luxemburg	27,6	27,2	16,4	15,3
Ungarn	26,6	25,7	15,0	14,9
Malta	23,8	23,7	15,9	16,3
Niederlande	21,3	22,3	11,6	11,6
Österreich	25,4	25,6	14,1	13,9
Polen	23,1	22,9	17,0	17,6
Portugal	26,7	26,4	19,5	19,5
Rumänien	28,8	29,3	25,1	25,4
Slowenien	25,1	24,8	14,5	14,3
Slowakei	19,6	19,0	12,6	12,3
Finnland	27,6	26,8	12,8	12,4
Schweden	28,5	26,9	15,1	14,5
Ver. Königreich	29,4	29,2	16,8	16,7
Island	21,2	20,6	7,9	9,6
Norwegen	24,8	26,5	10,9	11,9
Schweiz	24,3	–	13,8	–
	24,8	–	22,1	–
Serbien	32,6	37,2	25,4	25,4

(!) geschätzt – Daten nicht verfügbar

Menschen, die Sozialtransfers erhalten, sank dieser Wert auf 17 Prozent in 2015. Dabei wird Einkommensarmut definiert als Wert unterhalb von 60 Prozent des gewichteten mittleren Einkommens (Medianeinkommen). In Deutschland sind dies 942 Euro im Monat. Die Armutsverteilung in den EU-Mitgliedstaaten ist der Grafik oben zu entnehmen.⁷

Die Arbeitslosigkeit in der EU bleibt, vor allem in den südlichen Mitgliedstaaten, auf hohem Niveau. Sie lag im Juni 2016 EU-

weit bei knapp 23 Millionen und damit immer noch leicht über dem Niveau des Jahres 2000. Ein besonderes Problem bleibt die Langzeitarbeitslosigkeit. Sie ist im Vergleich zu 2008 im zweiten Quartal 2016 in allen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Deutschlands – gewachsen. Allerdings liegt der Anteil dieser Gruppe an allen Arbeitslosen auch in Deutschland mit rund 37 Prozent sehr hoch. Ein großes und wachsendes Problem ist der hohe Anteil an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Einkommen weniger als zwei Drittel des Medianeinkommens beträgt. Der Anteil dieser Gruppe an allen Arbeitnehmern liegt EU-weit bei 18 Prozent, mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Besonders hoch ist er in Deutschland und Großbritannien. Zudem handelt es sich bei dieser Gruppe um Menschen, die ihre soziale Absicherung trotz voller Berufstätigkeit nicht ohne zusätzliche staatliche Unterstützung aufbauen können. Dabei besteht ein direkter Zusammenhang zwischen einem niedrigen Qualifikationsniveau und dem Risiko, im Niedriglohnssektor zu arbeiten.

2.2. Sozialschutzquoten in der EU

Die Ausgaben für Rentenzahlungen, Leistungen bei Invalidität und die Gesundheitskosten bilden in allen Mitgliedstaaten der EU den größten Anteil der Sozialschutzausgaben. Gemessen an ihrem jeweiligen Anteil am BIP sind allerdings erhebliche Unterschiede feststellbar. Die nächste Tabelle zeigt die Verteilung der Sozialschutzausgaben in den Mitgliedstaaten und für die gesamte EU.⁸

Der GINI-Koeffizient als ein Maß für Ungleichheit zeigt seit Jahren eine Zunahme der Unterschiede bei den verfügbaren Einkommen, auch für Länder wie Deutschland und die skandinavischen EU-Mitgliedstaaten. Daraus lässt sich schließen, dass die soziale Ungleichheit in der EU – trotz in einigen Mitgliedstaaten verbesserter Konjunktur und eines (wenn auch nur moderat) steigenden BIP – generell zunimmt. Auch wenn im zweiten Halbjahr 2016 in einigen Mitgliedstaaten eine leichte Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung zu beobachten ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Trend zu einer durchgreifenden Verbesserung und anhaltenden Trendumkehr bei der Entwicklung der sozialen Ungleichheit führen wird. Die soziale Ungleichheit wird noch verschärft durch extreme wirtschaftliche Disparitäten innerhalb vieler Mitgliedstaaten.

7 Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass die Sozialtransfers insbesondere in Westeuropa und Skandinavien zu einer deutlichen Reduzierung der Armutsquote beitragen.

8 EUROSTAT, People at Risk of poverty or social exclusion (Statistics Explained) <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statisticsexplained/>.

Sozialschutzausgaben, 2014

	Ausgaben					Leistungen nach Funktion, in % der gesamten Sozialleistungen:				
	in % des BIP				KKS pro Kopf 2014 EU = 100	Alter & Hinter- bliebene	Krankheit/ Gesundheits- versorgung & Invalidität	Familie & Kinder	Arbeits- losigkeit	Wohnen & soziale Ausgrenzung
	2011	2012	2013	2014						
EU	28,3	28,7	28,9	28,7	100	45,9	36,5	8,5	5,1	4,0
Belgien	29,7	29,6	30,1	30,3	123	40,3	37,2	7,5	11,6	3,3
Bulgarien	16,5	16,6	17,6	18,5	32	49,5	35,4	10,6	2,9	1,7
Tschech. Rep.	20,1	20,4	20,2	19,7	62	47,2	38,0	8,7	3,0	3,1
Dänemark	32,3	32,2	33,0	33,5	140	44,3	32,9	11,2	5,2	6,5
Deutschland	28,6	28,7	29,0	29,1	131	39,2	42,8	11,3	3,9	2,8
Estland	15,6	15,0	14,9	15,1	41	44,3	41,2	10,9	2,8	0,9
Irland	23,5	23,2	22,3	20,6	87	29,8	40,6	13,1	13,8	2,7
Griechenland	27,7	28,2	22,3	20,6	66	65,0	26,1	4,4	4,3	0,2
Spanien	25,3	25,5	25,8	25,4	77	49,1	33,4	5,3	10,8	1,4
Frankreich	32,7	33,5	33,9	34,3	131	45,4	35,0	7,8	6,2	5,5
Kroatien	20,4	21,1	22,0	21,6	44	43,7	45,8	7,2	2,3	1,1
Italien	28,5	29,3	29,8	30,0	98	58,6	29,4	5,4	5,8	0,8
Zypern	21,5	22,3	24,2	23,0	66	55,5	23,3	6,3	8,6	6,4
Lettland	15,4	14,4	14,6	14,5	33	52,0	33,3	9,1	4,0	1,6
Litauen	16,9	16,3	15,3	14,7	40	47,7	39,0	7,8	2,4	3,1
Luxemburg	21,9	22,8	23,2	22,8	188*	37,7	36,7	15,6	6,5	3,6
Ungarn	21,7	21,4	20,8	19,9	50	52,1	32,1	11,9	1,9	2,1
Malta	18,8	19,0	18,8	19,0	56	51,7	36,6	6,6	2,9	2,2
Niederlande	30,2	31,0	31,2	30,9	137	42,5	42,3	3,1	5,6	6,4
Österreich	29,0	29,3	29,8	30,0	137	50,7	32,3	9,5	5,6	2,0
Polen	18,7	18,9	19,4	19,0	49	60,4	29,6	7,6	1,3	1,0
Portugal	25,8	26,4	27,6	26,9	71	57,5	31,2	4,6	5,8	0,9
Rumänien	16,4	15,4	14,9	14,8	29	55,1	34,3	8,3	1,0	1,3
Slowenien	24,5	24,9	24,9	24,1	68	49,0	37,0	7,9	3,0	3,1
Slowakei	17,8	18,0	18,3	18,5	52	45,6	39,9	9,3	2,9	2,3
Finnland	28,9	30,1	31,1	31,9	123	41,7	34,9	10,4	8,2	4,8
Schweden	28,2	29,3	30,0	29,6	123	43,4	37,9	10,6	3,8	4,2
Ver. Königreich	29,1	29,2	28,4	27,4	100	43,1	37,9	10,6	3,8	4,2
Island	23,9	23,7	23,4	23,9	99	28,1	51,5	11,5	3,1	5,8
Norwegen	24,8	24,5	25,0	26,0	152	35,9	46,2	12,4	2,3	3,2
Schweiz	25,4	26,3	27,0	27,1	142	48,1	39,0	6,0	3,6	3,3

*Siehe länderspezifische Anmerkung.

3. Sozialmodelle in der EU

In der Diskussion um die europäische Sozialpolitik fällt immer wieder der Begriff „Europäisches Sozialmodell“. Danach unterscheidet sich die EU von anderen entwickelten Industrie- und Schwellenländern dadurch, dass es in ihren Mitgliedsstaaten Sicherungssysteme gegen wichtige Lebensrisiken gibt. In der Realität handelt es sich jedoch um eine Vielzahl

von Systemen sozialer Sicherheit, die sich im Wesentlichen schon lange vor Etablierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EU herausgebildet haben. Eine trennscharfe Abgrenzung verschiedener Modelle ist nicht möglich, zumal in den vergangenen zwei Jahrzehnten unter dem Druck marktliberaler Vorstellungen und Auswirkungen der Globalisierung vielfältige Modifikationen an den vorhandenen Systemen und gesetzlichen Regelungen vorgenommen wurden

und noch immer werden. Herkömmlich unterscheidet man zwischen folgenden Modellen⁹:

3.1. Das skandinavische Modell

Das skandinavische Modell findet sich vor allem in Dänemark und Schweden, mit Abstrichen auch in Finnland. Es ist ein stark von sozialdemokratischen Konzepten geprägtes Modell und durch hohe Sozialausgaben sowie eine aktive Arbeitsmarktpolitik gekennzeichnet und weist vergleichsweise viele Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor auf. Grundsätzlich ist eine eher hohe Substitution eines wegfallenden Einkommens durch Sozialleistungen vorgesehen. Ziel der Sozialpolitik ist auch, auf der Grundlage sozialer Bürgerrechte zur sozialen Mobilität (Aufstiegschancen) beizutragen.

3.2. Das konservativ-korporatistische Modell

Dieses Modell wird vor allem in Deutschland, Österreich und Frankreich verortet, aber mit Abstrichen gilt es auch in den Niederlanden und Belgien. Es ist bei der Leistungsgewährung stark an die Erwerbsarbeit gekoppelt, und die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie staatliche Zuschüsse zur Abdeckung bestimmter zusätzlicher Leistungen. Sozialversicherungen prägen das System. Die Substitution von Erwerbseinkommen durch Sozialleistungen ist in den vergangenen Jahren stark eingeschränkt worden. Die Ausgestaltung der Grundsicherung ist eher gering, hier wird sehr stark auf die Familie respektive in Deutschland die sogenannte Bedarfsgemeinschaft (mit dem oder den Leistungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, auch wenn diese keine unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen haben) zugegriffen, die vorrangige Leistungspflichten haben.

Für Personen, die Lohnersatzleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit erhalten, bestehen Möglichkeiten zu einer Steigerung der sozialen Mobilität durch Unterstützungsleistungen bei Fortbildung und Ausbildung.

Bei der Rentenversicherung spielt das Umlagesystem eine zentrale Rolle. Seit mehreren Jahren wird eine Ergänzung des umlagefinanzierten Rentensystems durch kapitalgedeckte Modelle angestrebt. Die Versicherungssysteme im

Gesundheitsbereich werden für abhängig Beschäftigte überwiegend durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert.

3.3. Das liberal-angelsächsische Modell

Dieses vor allem in Großbritannien und Irland angewandte Modell ist stark geprägt durch die „konservative Revolution“ unter Premierministerin Margaret Thatcher in den 1980er Jahren. Es werden Leistungen gewährt, die aber an strikte Bedürftigkeitsprüfungen gebunden sind. Damit verbunden existiert ein hoher Druck, den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Durch Liberalisierung des Arbeitsrechtes und hohe Lohnflexibilität soll die Nachfrage nach Arbeitskräften angeregt werden.

Sozialpolitische Ansätze zur Verbesserung der sozialen Mobilität sind kaum vorhanden. Es dominieren insbesondere bei der Altersrente private Versicherungsformen, die nach dem Kapitaldeckungsprinzip funktionieren. Das Gesundheitssystem ist steuerfinanziert und bietet jedem Bürger und jeder Bürgerin einen kostenlosen Anspruch auf medizinische Versorgung mit allerdings teilweise langen Wartezeiten, insbesondere im stationären Bereich.

3.4. Das südeuropäische Modell

Dieses Modell gilt vor allem in Spanien, Italien, Portugal und Griechenland. Hier spielt die Familie als Erbringerin sozialer Leistungen eine zentrale Rolle. Es gibt wenig soziale Leistungen, sondern der Staat verlässt sich darauf, dass sich die Familien kümmern.

Ansprüche an die sozialen Sicherungssysteme (Rente, Gesundheit) entstehen insbesondere aufgrund der Zugehörigkeit zu spezifischen Gruppen von Erwerbstätigen. Zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes gibt es im Arbeitsrecht einen ausgeprägten Kündigungsschutz. Ansätze zur Verbesserung der sozialen Mobilität sind in diesem System nicht vorgesehen.

3.5. Das ost- und südosteuropäische Modell

Einen Sonderfall bilden die ost- und südosteuropäischen Mitgliedstaaten, die nach den Umbrüchen von 1989/90 der EU 2004 und 2007 (Bulgarien und Rumänien) beigetreten

9 Eine Übersicht in: Iain Begg, Fabian Mushövel, Robin Niblett: Vision Europe Summit-Europas Sozialstaaten – Zeit zum Handeln S. 13ff, Bertelsmann-Stiftung 2016.

sind. Da große Teile der Erbringung und zum Teil auch der Finanzierung der Sozialdienstleistungen an die industriellen und landwirtschaftlichen Großbetriebe angekoppelt waren, mussten mit dem Zusammenbruch dieser Großbetriebe schnell Übergangslösungen gefunden werden. Dabei bediente man sich in unterschiedlicher Weise bei vorhandenen Modellen mit einem gewissen Übergewicht von angelsächsischen respektive deutschen Bestandteilen. Im Ergebnis ist in diesen Mitgliedstaaten ein „Hybridsystem“ mit Elementen der Beitragsfinanzierung, der Steuerfinanzierung und privater (Versicherung) Vorsorge entstanden.

Diese historisch gewachsenen, sehr unterschiedlichen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Ausformungen der europäischen Sozialsysteme und des Schutzes sozialer Rechte in den Mitgliedstaaten erschweren grundsätzlich eine Angleichung der Systeme und die Implementierung von Mindeststandards.

4. Aktuelle sozialpolitische Vorschläge und Positionen von EU-Institutionen zu sozialen Rechten in der EU

Zur Krisenbekämpfung wurden Kürzungen von Sozialausgaben und Eingriffe in soziale Rechte veranlasst, die erheblich zu Verarmung, Arbeitslosigkeit und Verschlechterung der Gesundheitsversorgung geführt haben. Ziel war eine Sanierung der zum Teil stark überschuldeten öffentlichen Haushalte in den südlichen EU-Krisenstaaten durch die von der Troika aus Europäischer Zentralbank, Internationalem Währungsfonds und EU-Kommission vorgegebenen Rettungspakete. Anders als prognostiziert, hat dies bisher aber nicht zu einem selbsttragenden wirtschaftlichen Erholungsprozess geführt – möglicherweise haben sie sogar das Gegenteil bewirkt.¹⁰ Daraufhin sind in der EU von verschiedenen Seiten Überlegungen angestellt und Vorschläge entwickelt worden, die eine partielle oder auch umfassendere Neubewertung des Sozialen anstreben.

Damit sind erste Risse in einem Dogma zu erkennen, das Sozialausgaben und die Verwirklichung sozialer Rechte primär als wirtschaftliche Belastungen sieht und unter dem Begriff „Strukturreformen“ die politischen Prämissen der EU

seit vielen Jahren bestimmt. Herrschte lange Zeit die Meinung vor, ein funktionierender Binnenmarkt allein würde zu einem befriedigenden Sozialschutz führen,¹¹ setzt sich nun immer stärker die Erkenntnis durch, dass sich Sozialschutz und wirtschaftliche Prosperität gegenseitig bedingen.

Die folgenden Initiativen sind in den letzten Jahren von Europäischen Institutionen und politischen sowie zivilgesellschaftlichen Kräften entwickelt worden, die eine stärkere Berücksichtigung des Sozialschutzes und der sozialen Rechte in der EU-Politik zum Ziel haben und damit auch zu einer Neugewichtung des Sozialen beitragen möchten.

4.1. Die Strategie Europa 2020 und Europäisches Semester

Die Strategie Europa 2020 benennt die politischen Ziele der EU bis 2020 und postuliert einen qualitativen Dreiklang des Wachstums:

Wachstum soll intelligent, nachhaltig und integrativ sein. Von den fünf Kernzielen der Strategie betreffen drei Ziele sozialpolitische Politikfelder:

- Beschäftigung: bis 2020 sollen 75 Prozent der 20- bis 64-Jährigen in Arbeit sein.
- Bildung: bis 2020 soll die Quote vorzeitiger Schulabgänger auf unter 10 Prozent sinken, der Anteil der 30–34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung soll auf mindestens 40 Prozent steigen.
- Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung: bis 2020 soll die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen um 20 Millionen gesenkt werden.

Insbesondere das letzte Ziel hat konkrete Folgen für die EU-Kohäsionspolitik gehabt. In der Förderperiode 2014–2020 können durch die EU-Strukturfonds – den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Regionalfonds und den Europäischen Landwirtschaftsfonds – Projekte der sozialen Eingliederung und der Armutsbekämpfung gefördert werden. Außerdem ist 2014 der „Europäische Hilfsfonds für die am meisten von Armut betroffenen Personen“ begründet worden,

¹⁰ DIW Wochenbericht 8 / 2017 Austeritätspolitik hat in Spanien, Portugal und Italien die Krise verschärft. Philipp Engler, Mathias Klein, S. 127–132.

¹¹ S. Artikel 151 Abs. 3 AEUV, demzufolge die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass sich die Erreichung der sozialen Ziele unter anderem aus „dem eine Abstimmung der Sozialordnung begünstigenden Wirken des Binnenmarkts“ ergeben werde.

aus dem in Deutschland Projekte für EU-Arbeitsmigranten und Wohnungslose gefördert werden können.¹²

Eine Zwischenbewertung der Strategie zeigt, dass die Umsetzung der sozialpolitischen Teile der Strategie weit von ihren Zielen entfernt ist.¹³

- Beschäftigung, Ziel 75 Prozent: beim Kernziel Beschäftigung liegt der erreichte Wert mit 70,1 Prozent in 2015 noch unter dem Ausgangswert 2008 mit 70,3 Prozent;
- Bildung, Ziel 10 Prozent, Teilziel vorzeitige Schulabgänger: bei diesem Teilziel ergibt sich als Zwischenstand ein Wert von 11 Prozent in 2015, Teilziel abgeschlossene Hochschulbildung 40 Prozent: der Anteil der 30–34jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt mit 38,7 Prozent in 2015 unter der Zielmarke;
- Armut und soziale Ausgrenzung, Ziel Reduzierung um 20 Millionen: die Anzahl der betroffenen Personen ist mit knapp 118 Millionen 2015 um rund 1 Million höher als im Jahr 2008.

Um eine kontinuierliche Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 und anderer Instrumente – wie Wachstums- und Stabilitätspakt – in der EU und ihren Mitgliedstaaten sicherzustellen, wurde ein jährlicher Monitoringmechanismus etabliert, das so genannte „Europäische Semester“: Die Kommission legt dabei jeweils zum Ende des Vorjahres den „Jahreswachstumsbericht“ zur Lage in der EU vor. Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs beraten auf ihrer Frühjahrstagung die dort vorgeschlagenen Prioritäten. Im April verabschieden die Mitgliedstaaten ihre „Nationalen Reformprogramme“, in denen sie darlegen, wie sie die Vorschläge umsetzen wollen. Die EU-Kommission bewertet diese Nationalen Reformprogramme in einem Entwurf für länderspezifische Empfehlungen, der im Juni vom Europäischen Rat verabschiedet wird. Die Umsetzung obliegt den Mitgliedstaaten und soll in der zweiten Jahreshälfte vollzogen werden. Anschließend beginnt der Abstimmungszyklus von neuem.¹⁴

Die Diakonie hat in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert, dass im Europäischen Semester die sozialen Ziele

der Strategie 2020 im Vergleich zu den Einsparungszielen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachrangig behandelt worden sind.

4.2. Sozialinvestitionspaket (SIP)

Im Februar 2013 wurden von der EU-Kommission die Vorschläge zum Sozialinvestitionspaket (SIP) vorgelegt. Dieser Vorschlag kann als eine Art Richtungswechsel angesehen werden, Aufwendungen für Bildung und soziale Infrastruktur auch als Investitionen in Menschen zu klassifizieren: Soziale Investition bedeutet die wirksame finanzielle Unterfütterung der Sozialleistungssysteme, um eine angemessene und nachhaltige soziale Sicherheit zu erzielen. Damit wird es grundsätzlich möglich, solche Ausgaben im Rahmen des Europäischen Semesters auch als wachstumsrelevant zu bewerten. Denn unter dem zuvor noch relativ unspezifischen EU-Ziel der Modernisierung der Sozialschutzsysteme lässt sich nun mit dem Investitionsgedanken des SIP eine Ausrichtung auf die zukunftsgerichtete und tragfähige Gestaltung von sozialer Infrastruktur verstehen. Reformen müssen so zugeschnitten sein, dass sie keine negativen Auswirkungen auf Armutsraten, Produktivität/Wachstum, Gesundheit und sozialen Zusammenhalt haben. Beispielsweise richtet sich eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, durch eine optimale Kombination von Geld- und Sachbezügen einen angemessenen Lebensstandard für Kinder zu ermöglichen. Familieneinkommen sollen von daher durch angemessene, kohärente und effiziente Leistungen, einschließlich steuerlicher Anreize, Familien- und Kindergeld, Wohngeld und einem Mindesteinkommen unterstützt werden.

4.3. Die Europäische Arbeitslosenversicherung

Grundidee dieses vom früheren EU-Kommissar für Beschäftigung und Soziales, Lázlò Andor, eingebrachten Vorschlages aus 2014 war die zusätzliche Einführung einer Europäischen Arbeitslosenversicherung, die die nationalen Systeme nicht ersetzen, sondern ergänzen soll, um asymmetrische Schocks für die nationalen Volkswirtschaften abzufedern. Insbesondere in Staaten mit sehr hoher Arbeitslosigkeit sollte dies sowohl zur Verbesserung der Binnenkonjunktur durch zusätzlich geschaffene Kaufkraft beitragen, als auch das Armutsrisiko bei Arbeitslosigkeit reduzieren.

¹² Katharina Wegner, Europäische Perspektiven der Wohlfahrtsentwicklung in: Johannes Eurich, Heinz Schmidt (Hg.), Diakonik. Grundlagen-Konzeptionen-Diskurse, Göttingen, 2016, S. 307ff, 317.

¹³ Eurostat, PM 145/2016.

¹⁴ Katharina Wegner, a. a. O., S. 314f.

4.4. „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Initiiert vom Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)¹⁵, Bernd Schlüter, wurde im September 2015 unter der Überschrift „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ ein Vorschlag für eine bessere Berücksichtigung und effektivere Ausgestaltung des Sozialschutzes und der sozialen Rechte unterbreitet. Unter Beachtung der systemischen Unterschiede der Sozialordnungen in der EU werden in dem Vorschlag unter anderem allgemeine Prinzipien für die Zugänglichkeit, die Qualität, für einen Mindestschutz zur Existenzsicherung, das Bedarfsprinzip, einen Rechtsanspruch und für eine solidarische Finanzierung entwickelt.¹⁶ Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden zur Berücksichtigung dieser Prinzipien aufgefordert.

4.5. Die Europäische Säule sozialer Rechte und das Weißbuch zur Zukunft der Europäischen Union

Bald nach der oben genannten Initiative des EWSA hat die EU-Kommission im März 2016 einen ersten Vorschlag einer Europäischen Säule sozialer Rechte vorgelegt, der mehrere Monate lang vor allem auf europäischer Ebene breit diskutiert wurde. Die Diakonie Deutschland hat sich an zwei Konsultationsbeiträgen beteiligt. Mit diesem Vorschlag will die EU-Kommission zum einen auf die Veränderungen in der Arbeitswelt, beispielsweise durch die zunehmende Digitalisierung, reagieren; zum ersten Mal macht sie außerdem in dieser Deutlichkeit auf den engen Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere in der Wirtschafts- und Währungsunion aufmerksam. Diese könne auf Dauer nicht ohne funktionierende Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme in ihren Mitgliedstaaten funktionieren.

In ihrem am 26. April 2017 veröffentlichten endgültigen Entwurf hat die EU-Kommission einige Anregungen aus dem Konsultationsprozess aufgenommen. Dabei geht es ihr nicht nur um eine weitere Kodifizierung sozialer Rechte, sondern sie hat für 20 Felder der Sozialpolitik grundlegende Prinzipien formuliert, deren Verfolgung dazu führen soll, dass in der EU die sozialen Rechte besser als bisher umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise die Verabredung von Mindestlöhnen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Recht auf ein angemessenes Grundeinkommen, das ein Leben in Würde sicherstellen soll. Kündigungsschutz wird befürwortet und nicht mehr nur als Kostenfaktor bewertet, und es wird ein Recht auf Zugang zu erschwinglichen Pflegedienstleistungen guter Qualität formuliert.¹⁷ Die EU-Kommission schlägt vor, dass sich das Europaparlament, der Rat der EU und die Kommission gemeinsam auf diese Säule sozialer Rechte verpflichten, so wie dies bei der Europäischen Grundrechtecharta der Fall war, bevor diese im Vertrag von Lissabon Teil der EU-Verträge wurde.

Dieser Vorschlag der EU-Kommission – niedergelegt als Grundsatzpapier – steht im Kontext der Veröffentlichung des „Weißbuches zur Zukunft der Europäischen Union“, das Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 1. März 2017 vorgestellt hat. Er ist eines von fünf Grundsatzpapieren zu Themen, die für die Zukunft der EU von entscheidender Bedeutung sind. Außerdem werden in dem Weißbuch fünf unterschiedliche Szenarien der weiteren Zusammenarbeit der zukünftig 27 EU-Mitgliedstaaten beschrieben. Das Thema Sozialpolitik kommt dabei nur ganz am Rande vor, denn nur im dritten Szenario, in dem ein „Europa verstärkter Zusammenarbeit“ – auch genannt „der zwei Geschwindigkeiten“ – vorgeschlagen wird, kommt die Vertiefung von Sozialstandards vor. Das erste Szenario, das eine Beschränkung der EU auf die Regeln des EU-Binnenmarktes vorsieht, geht von einer Senkung der Sozialstandards in der EU aus.¹⁸

¹⁵ Der EWSA ist ein Beratungsgremium der EU und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderen Interessenvertretern zusammen.

¹⁶ EWSA, Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme SOC/529, 17.09.2015.

¹⁷ https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_en.

¹⁸ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf.

III. Vorschläge der Diakonie Deutschland

Die Diakonie Deutschland betrachtet den Sozialstaat als eine wesentliche zivilisatorische Errungenschaft der Moderne. Dabei geht es in Umsetzung von Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes um die Würde des Menschen. Dem ebenfalls im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip zufolge hat der Gesetzgeber zwar einen gewissen politischen Ermessensspielraum, der Kernbereich darf aber nicht angetastet werden.

Die Diakonie Deutschland geht von einer den Sozialstaat kennzeichnenden theologisch sowie sozialetisch begründeten sozialen Marktwirtschaft aus, in der das Soziale nicht bloßes Anhängsel der marktwirtschaftlichen Prozesse, sondern selbst konstitutiver Bestandteil einer Wirtschafts- und Sozialordnung ist und in der wirtschaftliche Prosperität, demokratische Partizipation und soziale Sicherheit gleichermaßen bestimmende Elemente darstellen. Dabei betont sie, dass eine auf Rechtsansprüchen basierende soziale Sicherheit eine grundlegende Bedingung für eine gleichberechtigte Teilnahme am demokratischen Prozess darstellt. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen sozialer Sicherheit und Freiheit: „Würde und Freiheit des Einzelnen sind kein Mittel, sondern sind der Zweck der Gesellschaft.... Dies setzt eine Gesellschaft voraus, welche die Teilhabe aller an den sozialen Grundgütern der Gesellschaft sichert.“¹⁹

Sozialpolitik hat nach diesem Verständnis nicht nur eine Ausgleichsfunktion für die durch das kapitalistische System entstehenden Disparitäten. Der moderne Sozialstaat schützt den Einzelnen vor solchen Lebensrisiken, gegen die sich das Individuum allein in der Regel nicht ausreichend absichern kann. Damit eröffnet er Bürgerinnen und Bürgern Partizipationsmöglichkeiten und schafft Freiheitsgrade, über die viele ansonsten nicht verfügen könnten. Sozialpolitik, zusammen mit der Förderung der Zivilgesellschaft und des Gemeinwohls, hat deshalb auch die Aufgabe, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig leistet der Sozialstaat einen Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität und eröffnet

so sozialpolitische Handlungsspielräume, zum Beispiel hin zu mehr Verteilungsgerechtigkeit.

Auch die EU muss nach Auffassung der Diakonie Deutschland ihren oben genannten Zielbestimmungen einer sozialen Marktwirtschaft sowie der sozialen Gerechtigkeit besser als bisher gerecht werden. Die vorhandenen vertraglichen Grundlagen sollten für eine bessere Ausgestaltung sozialer Rechte und des Sozialschutzes in der EU mehr als bisher genutzt und ausgedehnt werden. Europa braucht eine „Transnationalisierung der sozialstaatlichen Grundgarantien“.²⁰

Die Diakonie Deutschland setzt sich deshalb für folgende Änderungen ein:

1. Sozialschutz und soziale Rechte mit dem Binnenmarkt gleichrangig behandeln

Das Recht des Binnenmarktes mit seinen Grundfreiheiten des freien Warenverkehrs, der Dienstleistungsfreiheit, des freien Kapitalverkehrs und der Personenfreizügigkeit für Unionsbürger ist in den EU-Verträgen umfassend geregelt und unterfällt weitgehend der Kompetenz der Europäischen Institutionen. Damit unterscheidet es sich von der Ausgestaltung des Sozialschutzes und der Begründung sozialer Rechte, die überwiegend in der geteilten oder alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen. Dieses Verhältnis muss in der Weise neu austariert werden, dass Sozialschutz und soziale Rechte mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes als gleichrangig angesehen werden. Gegebenenfalls müssen die Verträge entsprechend angepasst werden. Dabei sollten die Zuständigkeiten zwischen EU und den Mitgliedstaaten geteilt bleiben. EU-weit würden bestimmte Mindeststandards festgelegt, im Zusammenwirken zwischen EU-Kommission und dem jeweiligen Mitgliedstaat wie bei der

19 Bedford-Strohm, Jähnichen, Reis, Reuter, Wegner, Jahrbuch Sozialer Protestantismus 2007.

20 Heribert Prantl, Trotz alledem! Europa muss man einfach lieben, Berlin 2016, S. 39.

Strategie Europa 2020 nationale Ziele festgelegt und die Umsetzung von der EU-Kommission überwacht. Dabei sollen sich die Standards insgesamt weiter nach oben entwickeln (Aufwärtskonvergenz).

2. Grundprinzipien sozialer Sicherungssysteme und sozialer Rechte

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass soziale Sicherungssysteme geeignet sein müssen, wirksame Absicherungen gegen zentrale Lebensrisiken und in schwierigen Lebenslagen wie insbesondere Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung und für das Alter zu bieten. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates eine wichtige, aber allein nicht hinreichende Bedingung für ein ausreichendes Sozialschutzniveau. Vielmehr ist auch ein gesellschaftlicher Konsens darüber erforderlich, in welchem Maße Umverteilung (zum Beispiel durch Steuern und Beiträge) vorgenommen werden kann, um Sozialschutzausgaben zu finanzieren. Eine solche Umverteilung ist Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität und entspricht den Grundgedanken der sozialen Marktwirtschaft, wie sie die protestantische Sozialethik interpretiert.

Ein vorrangig marktliberal geprägtes Verständnis geht hingegen davon aus, dass hohe Sozialkosten die Wettbewerbsfähigkeit gefährden und deshalb reduziert werden müssen. Auch aufgrund dieses Ansatzes befinden sich die sozialen Sicherungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten stark unter Druck. Auch die Diakonie Deutschland wendet sich nicht prinzipiell gegen das Ziel ausgeglichener nationaler Haushalte. Sie ist aber der Auffassung, dass Schritte zur Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik, insbesondere durch nachhaltige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, Bildung und durch weitere Sozialinvestitionen erforderlich sind.

Innerhalb der EU sind die Systeme so zu gestalten, dass sie ein akzeptables Schutzniveau aufweisen, keine Anreize zum Sozialdumping bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der weniger entwickelten Mitgliedstaaten nicht schwächen und möglichst krisensicher sind. Umlage-, Beitrags- und steuerfinanzierte Sozialschutzsysteme müssen gestärkt werden und, um wirksam zu sein, ein angemessenes und ausreichendes Niveau

aufweisen. Daher sollte grundsätzlich bei langjährig in den entsprechenden Sicherungssystemen befindlichen Personen, also bei den Lohnersatzleistungen infolge Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Krankheit, sowie bei den Altersrenten sichergestellt werden, dass kein gravierender sozialer Abstieg erfolgt.²¹

3. Veränderungen in der Arbeitswelt

In den letzten Jahrzehnten haben die Veränderungen in der Arbeitswelt erheblich zugenommen und diese steht vor weiteren Umbrüchen. Sich ausweitende Digitalisierung, Industrie 4.0, temporäre Projektarbeit oder neue Selbständigkeit werden in der gesamten EU große Herausforderungen für eine menschengerechte Gestaltung von Arbeitsbedingungen und für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Wie sich die Veränderungen in der Arbeitswelt im Einzelnen auf den Arbeitsmarkt auswirken und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften beeinflussen, kann zurzeit nur in ersten Umrissen prognostiziert werden. Es zeichnet sich allerdings ab, dass die Nachfrage nach „einfacher“ Arbeit weiter zurückgehen wird. Aus gebrochenen Erwerbsverläufen, dem Wechsel zwischen selbständiger und abhängiger Arbeit sowie veränderten Familienrollen ergeben sich ebenfalls neue Herausforderungen für die Sozialschutzsysteme. Diese müssen sich für neue Arbeitsformen öffnen, zum Beispiel auch für die wachsende Anzahl der Solo-Selbständigen. So sind im EU-Durchschnitt bereits mehr als zwei Drittel aller Selbständigen Solo-Selbständige.²²

4. Mehr zielgerichtete Sozialinvestitionen

Die Klassifizierung der Sozialausgaben eines Staates als Sozialinvestitionen ist aus Sicht der Diakonie ein wichtiger Ansatz. Dabei unterscheidet das SIP der EU-Kommission zwischen Ausgaben für Bildung, Kinderbetreuung und Verbesserungen des Gesundheitsschutzes in Richtung auf eine bessere Entwicklung und Nutzung von Humanressourcen. Der Bezug zum Arbeitsmarkt einerseits (Investitionen in Menschen), und zu Sozialschutzausgaben andererseits (Renten, soziale Grundsicherung, Absicherung bei Arbeitslosigkeit),

²¹ S. zur Reform der Alterssicherung die Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz, Hannover/Bonn 2000.

²² Solo-Selbständigkeit – zwischen Freiheit und Unsicherheit, Working Paper Nr. 206, Ein deutsch-niederländischer Vergleich, Hans-Böckler-Stiftung, Dezember 2016, S.3.

stehen im Vordergrund. Die positive Wirkung auf die individuelle Kaufkraft wird gleichermaßen angestrebt. Diese spezifischen Ausgaben sollten als Grundlage für zielgerichtete soziale Investitionen der Mitgliedstaaten dienen. Insbesondere sollten sie einen Maßstab für die Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts bieten, in dem sie nicht „negativ“ zu verbuchen wären. Obgleich im Sozialinvestitionspaket auch Tendenzen feststellbar sind, die eher in die Richtung von Effizienz und zeitlicher Befristung von Leistungen weisen oder die zum Beispiel eine berufsunabhängige Verlängerung der Lebensarbeitszeit empfehlen, unterstützt die Diakonie Deutschland grundsätzlich diesen Ansatz. Denn ohne Investitionen zum Beispiel in Bildung entstehen hohe sozialstaatliche Nachsorge-Kosten. Um diese zu vermeiden, muss man Armut und Arbeitsmarktexklusion durch möglichst frühzeitige Maßnahmen investiver Art verhindern. Investive Sozialpolitik ist kostenvermeidend und zielt auf die langfristige Verringerung von Transferzahlungen. Insoweit ist das SIP ein wichtiger Schritt hin zu einer Neubewertung des Sozialen in der EU.

5. Verbesserung der Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt

Auch wegen der Veränderungen der Arbeitswelt müssen EU-weit die Bildungsanstrengungen verstärkt werden, um die berufliche Orientierung und eine zukunftsfähige Arbeitsmarktintegration von jungen Menschen zu verbessern. Jugendgarantie und Jugendbeschäftigungsinitiative der EU waren hier wichtige Maßnahmen und in Ländern wie Frankreich und Italien nicht ohne Erfolg. Sie haben dort zu Reformen geführt, durch die die Bedürfnisse der jungen Menschen jetzt besser berücksichtigt und mit den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes zusammengebracht werden.²³ Die Kombination aus inhaltlicher Empfehlung, politischem Druck und EU-Geldern ist möglicherweise ein Modell für erfolgreiche sozialpolitische Maßnahmen der EU, ist allein aber nicht ausreichend. Eine deutliche Nachfragesteigerung nach Arbeitskräften verbunden mit einer unternehmerischen Verantwortung für lebensbegleitendes Lernen ist für eine nachhaltige Integration unbedingt erforderlich.

23 Allerdings war der bürokratische Aufwand erheblich und hat den Start entsprechend verzögert. 70 Prozent der jungen Menschen in Italien wurden nicht direkt in Jobs, sondern in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vermittelt. In diesem Zusammenhang muss deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine Garantie eines Arbeitsplatzes handelt, sondern eine echte Chance auf einen Arbeitsmarkt garantiert wird. Informationen zur Umsetzung der Jugendgarantie finden sich unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1079&langId=de>, zur Jugendbeschäftigungsinitiative unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1176&langId=de>. S. http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_5/SR_YOUTH_GUARANTEE_DE.pdf.

6. Renten

Zur zukünftigen Entwicklung der Altersrenten wird oft argumentiert, dass durch die demographische Entwicklung, bei der weniger produktiv Beschäftigte eine höhere Anzahl von Nichterwerbstätigen versorgen müssen, langfristig ein Systemkollaps drohe und es daher einer generellen Umsteuerung bedürfe. Dazu gehöre eine deutliche Erhöhung des Renteneintrittsalters europaweit, insbesondere durch eine festgeschriebene Kopplung von Renteneintrittsalter und steigender Lebenserwartung, eine Reduzierung von Leistungsniveaus von umlagefinanzierten Systemen, eines weiteren Abbaus der vorzeitigen Verrentung und einer Kompensation von stagnierenden oder zurückgehenden Leistungen durch kapitalgedeckte, private Vorsorge.²⁴

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass die Negativ-Szenarien überzogen sind. In ihrem Weißbuch von 2012 geht die EU-Kommission bei den Ausgaben für Renten- und Pensionszahlungen von einem Anstieg des Anteils dieser Ausgaben am BIP von 10 Prozent auf gerade einmal 12,5 Prozent im EU-Durchschnitt 2060 aus.²⁵ Allein der stete Anstieg der Produktivität der Beschäftigten in Industrie und Dienstleistung und der daraus generierten Beiträge sollte für die langfristige Stabilität und Finanzierbarkeit eines umlagefinanzierten, aber auch eines steuerfinanzierten Systems einen wichtigen Baustein bilden.

Davon abgesehen beruht die Nachhaltigkeit der Renten nicht nur auf dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen jungen und alten Menschen, sondern entscheidend auf einem hohen Beschäftigungsniveau und dem Einkommen der Beschäftigten. Auch moderate Beitragserhöhungen unter Berücksichtigung einer paritätischen Finanzierung sowie eine stärkere Flexibilität beim Übergang in die Rente können zu einer langfristigen Stabilisierung von Rentensystemen in hohem Maße beitragen. Eine generelle Erhöhung des Renteneintrittsalters sowie eine starre Kopplung des Renteneintrittsalters an die steigende Lebenserwartung lehnt die Diakonie Deutschland ab. Hier ist nicht zuletzt zu bedenken, dass Menschen mit Armutserfahrung eine durchschnittlich um 10 Jahre geringere

24 U. a. Europäische Kommission, Weißbuch, Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten COM(2012)55 final.

25 Weißbuch a. a. O., S. 4.

Lebenserwartung haben als Menschen, die nicht von Armut betroffen sind.²⁶

7. Grundsicherungssysteme und nationale Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten

Angesichts der nach wie vor gravierenden Armutsproblematik in fast allen EU-Mitgliedstaaten müssen in der EU Grundsicherungssysteme bestehen und gestärkt oder dringend eingeführt werden, um ein menschenwürdiges Leben oberhalb der Armutsschwelle zu ermöglichen. Hier geht es um die Verwirklichung von grundlegenden Menschenrechten, wie sie beispielsweise im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen und in der EU-Grundrechtecharta niedergelegt sind. Diese müssen nicht erst verdient werden, sondern sind als jedem Menschen gegeben anerkannt. Verbindliche sozialpolitische Vorgaben für den sozialen Schutz aller Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedstaaten müssen daher für die Grundsicherungssysteme und nationalen Mindestlöhne so formuliert werden, dass das soziale und kulturelle Existenzminimum aller Bürgerinnen und Bürger der EU, bezogen auf das jeweilige Land, gesichert ist.

Ziel nationaler Mindestlöhne muss es sein sicherzustellen, dass Vollzeitbeschäftigte von ihrem Erwerbseinkommen in angemessener Teilhabe an der Gesellschaft leben können und von ergänzenden staatlichen Leistungen unabhängig sind. Höhere Erwerbseinkommen führen zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen, mehr Möglichkeiten für eine zusätzliche Altersvorsorge und damit zu höheren Rentenansprüchen. Allerdings ist nach Auffassung der Diakonie Deutschland ein flächendeckender Mindestlohn kein Allheilmittel für die Lösung sozialer Probleme, ebenso wenig für die Bekämpfung von Armut, sondern nur eine hilfreiche Maßnahme unter vielen. Wirklich wirkungsvoll kann ein flächendeckender Mindestlohn nur sein, wenn weitere flankierende Maßnahmen ergriffen werden – etwa Kindergrundsicherung und Infrastrukturleistungen wie zum Beispiel kostenloses Mittagessen in Schule und Kita.

8. Finanzierung

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass innerhalb der EU auch eine finanzpolitische Solidarität erforderlich ist.



Wenn es zutrifft, dass, wie im Entwurf der Europäischen Säule sozialer Rechte von der EU-Kommission dargelegt, funktionierende Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion von entscheidender Bedeutung für den Fortbestand der gemeinsamen Währung sind, dann liegt es für Deutschland, das stark von der Einführung des Euro profitiert hat, im eigenen Interesse, den Aufbau und die Verbesserung dieser Systeme auch finanziell gezielt zu unterstützen. Vorschläge, wie die Einführung einer ergänzenden Europäischen Arbeitslosenversicherung, sollten deshalb umgesetzt werden.

Zentraler Bestandteil einer notwendigen Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sollte sein, dass bestimmte und zielgerichtete Sozialinvestitionen bei der Sanierung der öffentlichen Haushalte als positiver Faktor berücksichtigt werden. Dies hat vor allem für EU-Mitgliedstaaten mit schwachen Sozialschutzsystemen zu gelten.

²⁶ Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung, GBE Kompakt, Robert-Koch-Institut, 2/2014, S.3.



Eine allgemeine Transferunion wird von der Diakonie Deutschland allerdings nicht für das richtige Instrument gehalten, um die systemisch und strukturell bedingten wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der EU zu überwinden. Vielmehr sollte die EU durch vorhandene Instrumente – wie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für Reformen der Mitgliedstaaten – die Angleichung des Niveaus sozialen Schutzes in der EU viel stärker als bisher finanziell unterstützen. Der Europäische Fonds für Strategisches Investment sollte weit mehr als bisher für Investitionen in die soziale Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten genutzt werden. Für die große Mehrheit sozialer Projekte stellen im Rahmen der EU-Förderung allerdings revolvierende Finanzinstrumente wie Kredite, Bürgschaften oder Beteiligungskapital keine geeig-

nete Finanzierungsform dar.²⁷ Eine herausragende Rolle spielen hier deshalb die EU-Strukturfonds, die inzwischen alle für Projekte der sozialen Inklusion offen sind.

Die Bedeutung der EU-Strukturfonds

Die EU-Strukturfonds leisten durch ihren in allen Mitgliedstaaten sichtbaren Einsatz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Akzeptanz und den Zusammenhalt der EU.

Sie sind Ausdruck europäischer Solidarität und stiften häufig unmittelbaren Nutzen für die lokale und regionale Bevölkerung. Zugleich sind sie für verschiedene Mitgliedstaaten ein wichtiges Instrument zur Unterstützung wirtschaftlicher

²⁷ S. a. Positionspapier der BAGFW: http://www.bagfw.de/uploads/media/2016-06-22>Weiterentwicklung_des_EU-Haush._und_der_EU-Struktur-_u._Investitionsfonds_2023.

Aufholprozesse. Bei der Erneuerung der Infrastruktur, der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung, insbesondere in den ost- und südosteuropäischen Mitgliedstaaten, spielen die Fonds eine zentrale Rolle. Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass dies auch in der neuen Förderphase ab 2021 grundsätzlich so bleiben soll und die Mittel insbesondere für den Europäischen Sozialfonds erhöht werden sollten.

Damit sie ihre Aufgabe als solidaritätsstiftendes Instrument erfüllen können, ist es allerdings notwendig, dass die Fonds auch künftig in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommen. Eine bloße Verstärkung von Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten (reine Finanztransfers) ohne Orientierung an EU-weiten Kriterien und Indikatoren für den Einsatz der Mittel hält die Diakonie Deutschland nicht für zielführend. Dabei sollte die Schwerpunktsetzung des Einsatzes in denjenigen Mitgliedstaaten liegen, die einen erheblichen Rückstand zum EU-Durchschnitt bei zentralen Indikatoren wie BIP, Armutsquote, Erwerbstätigenquote bei Männern und Frauen, aufweisen. Aber auch in den besser entwickelten Mitgliedstaaten sollten die Fonds dazu beizutragen, benachteiligte Gebiete und Stadtteile zu unterstützen. Eine deutliche Orientierung des Mitteleinsatzes an Indikatoren wie Armutsquote und Arbeitslosenquote ist unbedingt erforderlich. Angestrebt werden sollte ein kleinräumiger Einsatz der Mittel aus den ESI-Fonds, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass auch in wirtschaftlich boomenden Regionen „abgehängte“ Gebiete bestehen, in denen Armut, Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit dominieren.

Die Verankerung des Ziels der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung für alle ESI-Fonds und die Festschreibung einer Mittelquote für dieses Ziel im ESF hat sich grundsätzlich bewährt, sollte beibehalten und präzisiert werden. Im Sinne einer Konzentration des Mitteleinsatzes regt die Diakonie Deutschland an, dass sich der ESF noch stärker auf die Personengruppe der am stärksten von Armut und Arbeitslosigkeit Betroffenen konzentriert.

Die Mittel der Strukturfonds dürfen nicht als Kompensation für Kürzungen von nationalen Mitteln verwendet werden. Gerade die Möglichkeiten des Europäischen Semesters und der OMK sollten bei der laufenden Begleitung und Bewertung des Einsatzes der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in den Mitgliedstaaten intensiv genutzt werden, um auch hier eine deutliche Verknüpfung von integrativem Wachstum, Armutsbekämpfung und Berichtspflichten der Regierungen zu verlangen. Mitgliedstaaten, die Management-Probleme beim Abruf und der Verwendung der Mittel haben,

sollten von der EU-Kommission und Vertreter*innen anderer Mitgliedstaaten bei der Problemlösung unterstützt werden („Twinning-Projekte“).

Bereits in der laufenden Förderperiode wurden das Partnerschaftsprinzip und damit auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung des Einsatzes der Fonds gestärkt. Dies hat sich sehr bewährt. Die Diakonie und andere Akteure der Zivilgesellschaft setzen einen großen Teil der Mittel um, sie entwickeln und implementieren Projekte. Die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips sorgt dafür, dass die Erfahrungen aus der Praxis in die Konzipierung und Gestaltung der nationalen Umsetzung einfließen. Allerdings sind die realen Beteiligungsmöglichkeiten in vielen Mitgliedstaaten immer noch nicht ausreichend. Hier bedarf es entsprechender Hinweise und Unterstützung durch die EU-Kommission, um sowohl die Zivilgesellschaft in die Lage zu versetzen, die Mitwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen, als auch die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, die Mitwirkungsrechte auch in der Realität zu gewähren. Bei der Erarbeitung der Verordnungen für die Strukturfonds ab 2021 sollte deshalb die rechtliche Verbindlichkeit der Mitwirkungsmöglichkeiten der zivilgesellschaftlichen Partner gestärkt werden.

9. Europäisches Semester und OMK

Das Europäische Semester und die OMK bieten Ansatzpunkte, die oben geforderte Gleichrangigkeit des Sozialschutzes mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes herzustellen.

Im Europäischen Semester sollte die EU-Kommission bewerten, inwieweit durch die Mitgliedstaaten der „soziale Acquis“ eingehalten wird, das heißt, die Gesamtheit der sozialen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in der EU. Fragen des Sozialschutzes und der sozialen Rechte sind im Verhältnis zu finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen und Bewertungen im Rahmen des Semesters zu stärken. Damit würde auch wesentlichen Anregungen des SIP von 2013 entsprochen und eine Grundlage zur Umsetzung zahlreicher Vorschläge der EU-Kommission zur Europäischen Säule sozialer Rechte gelegt.

10. Sozialschutz und Zivilgesellschaft

Die Diakonie Deutschland betont die hohe Bedeutung von Organisationen der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der sozialen Rechte in der EU. In Deutschland erbringen die Ein-



richtungen der Freien Wohlfahrtspflege den größten Teil der sozialen Dienstleistungen und wirken an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Sozialstaates mit.

Der Vertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands von 1990 hat noch einmal bekräftigt, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes leisten. Die subsidiäre Organisation des Sozialstaates ist somit Teil der nationalen Identität in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen. Auch die Verfassungen verschiedener Bundesländer unterstreichen die besondere Rolle der Wohlfahrtsverbände und Kirchen bei der Weiterentwicklung des Sozialschutzes und einer solidarischen Gesellschaft. Für die Fortgeltung dieser Rolle und Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege im Sozialstaat Deutschland sollte in der EU Artikel 4 Abs. 2 EUV herangezogen werden, der festlegt, dass die EU die nationale Identität und die jeweiligen grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten achten muss.

Die gemeinnützigen Erbringer sozialer Dienstleistungen haben nicht nur bei der Umsetzung der EU-Strukturfonds eine große Bedeutung. Sie sind sowohl in einem Sozialmarkt mit spezifischen Regeln (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), als auch in nicht marktförmigen Bereichen (Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichem Interesse) tätig. Diese enge Verknüpfung bietet einen guten Rahmen zur Weiterentwicklung von sozialen Dienstleistungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis der Zivilgesellschaft. So entstehen beispielsweise soziale Innovationen in hohem Maße in nichtwirtschaftlicher, zivilgesellschaftlicher Praxis. Zu nennen ist hier die Entwicklung des Hospizwesens in Deutschland, das wesentlich auf zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in teils enger Kooperation mit bestehenden Einrichtungen wie Krankenhäusern und Altenheimen beruht.

Darüber hinaus setzen sich Kirche und Diakonie in Deutschland und in der EU intensiv für die sozialen Rechte, insbesondere von benachteiligten und ausgegrenzten Menschen, ein und möchten deren Stimme Gehör geben. In der EU sind die Mitwirkungsrechte von Kirche und Diakonie auf der Grundlage der Artikel 17 AEUV und 11 Abs. 2 EUV garantiert.

11. Konvergenz nach oben und soziale Mindeststandards

Die Diakonie Deutschland hält EU-weite Mindeststandards für ein geeignetes Mittel, um den Sozialschutz in der EU ins-

gesamt zu stärken. Allerdings benötigen Staatengruppen mit derart großen Unterschieden der Wirtschafts- und Sozialniveaus, wie es innerhalb der EU der Fall ist, Mechanismen, die durchweg eine Konvergenz nach oben gewährleisten. Mindeststandards oder europäische Leitlinien, die zu einem Absinken von Sozialschutz beitragen, sind kontraproduktiv und erhöhen die negative Wahrnehmung der EU in der Bevölkerung. Zielmarke sollte deshalb ein höchstmögliches Niveau des Sozialschutzes in jedem Mitgliedstaat sein. Dieses kann nur in Relation zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Staates geschehen.

Die Diakonie Deutschland befürwortet deshalb die Verabredung EU-weiter relativer Mindeststandards, die in Abhängigkeit von bestimmten Indikatoren weiter entwickelt werden. Auf diese müsste sich die EU mit den Mitgliedstaaten einigen. Steigt beispielsweise das BIP, kann auch die Grundsicherung verbessert werden, steigt die Produktivität, kann auch der Mindestlohn erhöht werden.

12. Über ein „Europa der verstärkten Zusammenarbeit“ zu einer weiteren Vertiefung der Europäischen Einigung

Die Artikel 326 ff. AEUV ermöglichen eine verstärkte Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in den politischen Handlungsfeldern, für die die Verträge nicht die ausschließliche Zuständigkeit der EU vorsehen. Dieses Instrument könnte auch im Bereich des Sozialschutzes genutzt werden, um Mitgliedstaaten mit vergleichbaren Sozialschutzsystemen eine Möglichkeit für spezifische Kooperationen bei einer Weiterentwicklung zu eröffnen.

Die Diakonie sieht allerdings auch einen gewichtigen Nachteil dieser verstärkten Zusammenarbeit, da sie die Länder „abhängt“, die nicht mitmachen können oder wollen. Ein „Zweiklassen-Europa“ könnte den ohnehin bestehenden Vertrauensverlust verstärken, Populismus und Extremismus weiter schüren. Andererseits bewegt sich die EU bereits in mehreren Geschwindigkeiten (Eurozone, Schengen). Es sprechen vor allem wirtschafts- und währungspolitische Gründe dafür, insbesondere die Europäische Säule sozialer Rechte zunächst im Euroraum umzusetzen, aber immer mit der Beteiligungsmöglichkeit aller übrigen EU-Mitgliedstaaten. Eine solche „Vorhut der Willigen“ strahlt dabei auf diejenigen aus, die sich an einem gemeinsamen Weg noch nicht beteiligen, zum Beispiel einen gemeinsamen Sozialstandard wie den für eine Grundsicherung oder für Mindestlöhne zu formu-

lieren. Sie kann zivilgesellschaftliche Bewegungen darin stärken, von ihrer Regierung den Beitritt zu einer sozialpolitischen Initiative zu fordern, die soeben beginnende Neubewertung des Sozialen in der EU zu stärken und die Etablierung eines Sozialen Europas voranzutreiben. Damit wäre das fünfte Szenario des Weißbuchs von der Vision zur Umsetzung gelangt. Denn dieses heißt „Viel mehr gemeinsames Handeln“, das die Bürgerinnen und Bürger in den Genuss von mehr Rechten bringen soll, die sich direkt aus dem Unionsrecht ableiten lassen. Nach dem Verständnis der Diakonie würden dazu dann auch soziale Rechte zählen. Die Diakonie unterstützt den Weißbuchprozess, indem sie sich für das dritte Szenario („Wer mehr will, tut mehr“) als Instrument auf dem Weg zum fünften Szenario des viel mehr gemeinsamen Handelns, als dem eigentlichen Ziel für ein Europa des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit einsetzt.

13. Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität

Nationale Sozialschutzsysteme sind historisch gewachsen und deshalb eng mit den Traditionen der Mitgliedstaaten verbunden. Die Art und Weise, in der Sozialleistungen erbracht werden, obliegt deshalb den EU-Verträgen zufolge grundsätzlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die im Bereich der Daseinsvorsorge einen weiten Gestaltungsspielraum haben.²⁸ Wenngleich sich die Diakonie dafür ausspricht, dass EU-weite Mindeststandards im Hinblick auf das Niveau des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten zu setzen sind, heißt das nicht, dass sie ein einziges gemeinsames EU-System der Erbringung von sozialen Diensten befürwortet. Die Mitgliedstaaten sind frei und sogar aufgefordert, durch den Vergleich der unterschiedlichen Systeme in der OMK voneinander zu lernen und gegebenenfalls geeignete Elemente, unter Berücksichtigung der eigenen systemischen Bedingungen, zu übernehmen. Diese Entscheidung liegt aber in ihrer Kompetenz.

Die Diakonie Deutschland ist davon überzeugt, dass das deutsche Sozialmodell ein gut funktionierender (Wettbewerbs-) Mechanismus ist. Hier werden zum einen die Sozialdienstleistungen überwiegend in einem Dritten Sektor zwischen Markt und Staat von gemeinwohlorientierten Dienstleistern erbracht und zum anderen die Rechts- sowie Wettbewerbsbeziehungen im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecks zwischen Staat/Sozialleistungsträgern, Leistungsempfängern (Nutzern) und Erbringern der sozialen Dienstleistungen geregelt. Das in Deutschland etablierte System der subsidiären Erbringung sozialer Dienstleistungen kann innerhalb der vielgestaltigen Landschaft in der EU wichtige Anstöße zur Gestaltung von sozialen Sicherungssystemen und sozialen Rechten geben. Gerade die Fokussierung auf den einzelnen Nutzer oder die einzelne Nutzerin macht deutlich, dass es hier um Dienstleistungen für Menschen geht, die persönliche Beziehungsarbeit erfordern und für die eine unbedingte Anwendung der Binnenmarktregeln nicht geeignet ist.

In der EU werden entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die meisten sozialen Dienstleistungen, die die gemeinnützigen Einrichtungen der Diakonie erbringen, als so genannte „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ qualifiziert. Die Diakonie Deutschland hat dabei im Rahmen der BAGFW immer wieder auf die oben genannten besonderen Herausforderungen für die Erbringer sozialer Dienstleistungen hingewiesen und – nicht ohne Erfolg – ihre Berücksichtigung gefordert. Das System der subsidiären Erbringung sozialer Dienstleistungen darf durch eine Einordnung in den Bereich der „Dienste von allgemeinem Interesse“ nicht unterlaufen werden.

Dennoch wäre es interessant, eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen mit dieser Kategorisierung in der EU vorzunehmen und anschließend Verbesserungsvorschläge zu machen. Dabei sollte insbesondere überprüft werden, ob die angenommenen positiven Effekte (höhere Wirtschaftlichkeit und bessere Zugänglichkeit) auf die Erbringung von Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge tatsächlich eingetreten sind.

²⁸ S. auch Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse zum Vertrag von Lissabon. Dort wird der weite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hervorgehoben bei der Frage, wie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (= der Daseinsvorsorge) in Auftrag gegeben und zur Verfügung gestellt werden.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Angesichts der vielfältigen Krisen der EU und der schwindenden Akzeptanz des Projektes der europäischen Einigung bei ihren Bürgern setzt sich die Diakonie für eine substantielle Stärkung der sozialen Dimension in der EU ein. Sie appelliert neben den EU-Institutionen insbesondere an die deutsche Bundesregierung, die als einer der wichtigsten Mitgliedstaaten hier großen Einfluss hat, sich für die folgenden Forderungen einzusetzen:

- Die Gleichrangigkeit von Sozialschutz und sozialen Rechten mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes: Die EU-Kommission, als „Hüterin der Verträge“, muss der Gleichrangigkeit von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung auch im Rahmen des Europäischen Semesters bei der Formulierung der länderspezifischen Empfehlungen Gewicht verleihen. Auch bei der Anwendung der OMK muss diese Gleichrangigkeit Berücksichtigung finden. Wenn nötig, sollten die Verträge entsprechend angepasst werden. Ein wichtiger Zwischenschritt wäre die von der EU-Kommission vorgeschlagene Proklamation einer Europäischen Säule sozialer Rechte durch das Europaparlament, den Rat der EU und die Kommission selbst.
- Die Einführung beziehungsweise Stärkung von solidarisch finanzierten Sozialschutzsystemen in allen Mitgliedstaaten der EU, die ein akzeptables Schutzniveau aufweisen, keine Anreize zum Sozialdumping bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftskraft weniger stark ist, nicht schwächen und möglichst krisensicher sind. Bei der Abdeckung der Lebensrisiken muss sichergestellt werden, dass kein gravierender sozialer Abstieg erfolgt. Das hätte auch Auswirkungen auf andere Politikbereiche. So steigt die Bereitschaft der Bevölkerung zu einer EU-weiten solidarischen Aufnahme von Flüchtlingen womöglich, wenn sichergestellt ist, dass in der EU auch die eigenen grundlegenden Bedürfnisse Berücksichtigung finden.
- Den Einsatz der EU für nachhaltige und zielgerichtete Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, Bildung und weitere Sozialinvestitionen in den EU-Mitgliedstaaten. Dafür sollte die Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in bestimmten Mitgliedstaaten zugunsten einer positiven Berücksichtigung dieser Investitionen überprüft werden.
- EU-weite soziale Mindeststandards sollten im Rahmen einer Konvergenz nach oben festgelegt werden.
- Die Sozialschutzsysteme müssen angemessen auf neue Arbeitsformen, vor allem im Zuge von Digitalisierung, reagieren und neue Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel Solo-Selbständige) besser berücksichtigen.
- Jugendgarantie und Jugendbeschäftigungsinitiative sollten verstetigt, verbessert und entbürokratisiert werden.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollten zur Etablierung beziehungsweise Ausweitung von die Menschenwürde garantierenden Grundsicherungssystemen und zu angemessenen nationalen Mindestlöhnen verpflichtet werden.
- Deutschland ist – auch im eigenen Interesse – im Rahmen gesamteuropäischer Solidarität zu einem finanziellen Beitrag für eine soziale EU verpflichtet. Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sollten für Reformen der Mitgliedstaaten zur Angleichung eines hohen Niveaus des sozialen Schutzes in der EU viel stärker als bisher genutzt werden. Dabei sollten insbesondere die Mittel für den Europäischen Sozialfonds erhöht werden. Das Partnerschaftsprinzip sollte weiter gestärkt werden.
- Eine ergänzende europäische Arbeitslosenversicherung sollte eingeführt werden, um deren Stabilisierungsnutzen für Volkswirtschaft und Armutsbekämpfung auszuschöpfen.
- Die Organisationen der Zivilgesellschaft sollten mehr als bisher an der Politikgestaltung in der EU beteiligt werden – grundsätzlich gleichberechtigt mit den Sozialpartnern.

- Historisch gewachsene Sozialschutzsysteme sollten nicht durch ein einziges EU-weites System ersetzt werden.
- Eine generelle Erhöhung des Renteneintrittsalters sowie eine starre Kopplung des Renteneintrittsalters an steigende Lebenserwartung lehnt die Diakonie Deutschland ab.
- Das deutsche Modell kann innerhalb der vielgestaltigen Landschaft in der EU wichtige Anstöße zur Gestaltung von sozialen Sicherungssystemen und sozialen Rechten geben.
- Im Hinblick auf das „Weißbuch zur Zukunft der EU“ setzt sich die Diakonie Deutschland für das Szenario einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Setzung gemeinsamer Sozialstandards ein unter den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, mit dem Ziel einer weiteren Festigung der europäischen Einigung aller EU-Mitgliedstaaten.
- Nötig ist ein „Durchstarten“ auch im Sinne einer Good Governance für ein Soziales Europa. Die Diakonie Deutschland plädiert deshalb für die Einberufung eines Konventes für ein Soziales Europa. Dieser Konvent soll die Aufgabe haben, Vorschläge zu entwickeln, wie in der EU Sozialschutz und soziale Rechte gestaltet, gesichert und zukunftsfähig weiter entwickelt werden können. Auf gegenseitiger Augenhöhe sollten die organisierte Zivilgesellschaft (zum Beispiel

die Socialplatform, EWSA, EURODIACONIA etc.), Kirchen, Sozialpartner und Vertreter von Exekutive und Legislative der EU sowie der Mitgliedstaaten an diesem Konvent teilnehmen.

Die Diakonie ist aber auch selbst gefordert. Im Rahmen ihrer vielfältigen Vernetzungen sollte sie selbst für mehr europäische Öffentlichkeit sorgen; in Deutschland, bei ihren Mitgliedern, in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen Diskurs- und Denkräume schaffen, die einen Perspektivwechsel erlauben, Querdenken ermöglichen und europäische Projekte initiieren.

Dabei ist Europa keine Insel, sondern steht, wie aktuell beispielsweise das Thema Migration zeigt, in enger Interdependenz mit sozialen, politischen, wirtschaftlichen Entwicklungen in der gesamten Welt. Die EU sollte auch bei ihrer Handelspolitik die soziale Lage der so genannten Drittstaaten berücksichtigen. Schließlich hat sie sich zusammen mit allen Mitgliedstaaten zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele verpflichtet, bei denen Armutsbekämpfung und soziale Sicherheit eine herausragende Rolle spielen. Die Diakonie Deutschland ist hier in ihrem Zusammenschluss mit Brot für die Welt, dem Evangelischen Entwicklungsdienst im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, sehr gut aufgestellt und sollte sich und ihre Positionen auch in diesen globalen Fragen in Zukunft noch stärker in den europäischen Diskurs einbringen.



Die Mitglieder der Arbeitsgruppe

Florentine Beck,
Diakonie Deutschland

Thomas Eisenreich,
Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland

Doris Scheer,
Diakonie Schleswig-Holstein

Dr. Stephanie Scholz,
Diakonie Deutschland

Helmuth Schwarz,
Experte, Münster i.W.

Thorsten Walter,
Diakonie Neuendettelsau

Katharina Wegner,
Diakonie Deutschland, Brüssel

Verantwortlich:

Dr. Stephanie Scholz,
Diakonie Deutschland, Berlin

Katharina Wegner,
Diakonie Deutschland, Brüssel

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2014/2015/2016

- 01.2017 Sektorenübergreifende Versorgung für multimorbide alte Menschen
- 07.2016 HILFE! Zwischen den Stühlen – Junge Menschen mit psychischen- oder Suchterkrankungen ohne Wohnung
Analysen, Forderungen und Empfehlungen.
- 06.2016 Pflegestatistik zum 15. 12. 2013
- 05.2016 Kirche und Diakonie in der Nachbarschaft – Neue Allianzen im ländlichen Raum
- 04.2016 Soziales Unternehmertum und aktuelle Tendenzen am Sozialmarkt – Ein Diskussionspapier für die Diakonie in Deutschland
- 03.2016 Verlässlicher Ganzttag – Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung
- 02.2016 Medizinische Rehabilitation von chronisch psychisch erkrankten Menschen – Diakonische Positionen zur medizinisch-rehabilitativen Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie
- 01.2016 Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos
Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung
- 06.2015 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2014
05.2015 Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie
Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen
- 04.2015 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2014
- 03.2015 Strategie im Vergabeverfahren
Handreichung für Diakonische Träger
- 02.2015 Gerechte Teilhabe durch Arbeit
- 01.2015 Diakonische Positionen zu einem Präventionsgesetz
- 11.2014 Arbeitsmigration und Pflege – Strategiepapier und Handreichung für Einrichtungsträger
- 10.2014 Wie sehen Sie sich selbst? Die Akteure für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie
- 09.2014 Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung
- 08.2014 Finanzierung palliativ kompetenter Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
Diakonie Deutschland

Impressum

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältigt werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Telefon: +49 30 652 11-1779
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Dr. Stephanie Scholz
Europapolitik
Telefon: +49 30 652 11-1654
stephanie.scholz@diakonie.de

Katharina Wegner
Die Beauftragte bei der
Europäischen Union
Dienststelle Brüssel
Rue Joseph II, 166
B - 1000 Bruxelles
Telefon +32 2 282 10-40
Telefax +32 2 282 10-49
wegner@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Gutenberg Beuys
Feindruckerei GmbH
Hans-Böckler-Straße 52
30851 Langenhagen

© Juni 2017 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-946840-06-0
Art.-Nr. 613003037

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Dienststelle Brüssel
Rue Joseph II, 166
B - 1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 282 10-40
Telefax: +32 2 282 10-49

